

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 65/08 B

L 7 R 186/07 (Sächsisches LSG)
S 24 R 958/06 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist im Rahmen eines Zugunstenverfahrens in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich folgender Sachverhalt: Der Klägerin wurde im August 1975 in der DDR das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Sie arbeitete vom 1.9.1979 bis 30.6.1990 bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften (DAdW) im Z. (ZfK) R. . In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war sie nicht einbezogen worden. Den Überprüfungsantrag der Klägerin, ihre Beschäftigungszeiten vom 1.9.1979 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Verdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab. Im Klage- und Berufungsverfahren hatte die Klägerin keinen Erfolg. Das ZfK sei kein Forschungsinstitut iS des § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB). Es sei keine Forschung betreibende selbstständige Einrichtung der Wirtschaft, sondern ein Institut der staatlichen DAdW gewesen und sein Hauptzweck sei auch nicht die zweck- oder betriebsbezogene Forschung im Bereich Industrie- oder Bauwesen gewesen. Mit ihrer Beschwerde wendet die Klägerin sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 7.7.2008. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 9.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen



der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 65, 95*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob ein Institut der Akademie der Wissenschaften der DDR ein Forschungsinstitut iS des § 1 Abs 2 der 2. DB zur 'Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihm gleichgestellten Betrieben vom 24.05.1951' ist".
- 6 Damit mag die Klägerin zwar eine Rechtsfrage formuliert haben; sie hat aber jedenfalls nicht hinreichend dargetan, dass die Frage (weiterhin) klärungsbedürftig ist. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn sich ihre Beantwortung nicht unmittelbar aus dem Gesetz oder aus vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt.
- 7 Die Klägerin führt selbst aus, das Bundessozialgericht (BSG) habe in seinem Urteil vom 26.10.2004 (*B 4 RA 40/04 R*) festgestellt, dass Forschungsinstitute iS des § 1 Abs 2 der 2. DB Forschung betreibende selbstständige Einrichtungen der Wirtschaft sind, deren Hauptzweck die zweck- und betriebsbezogene Forschung und Entwicklung ist. Zwar behauptet sie, die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage sei "insbesondere im Hinblick" auf das Urteil des BSG vom 18.10.2007 (*B 4 RS 17/07 R*) klärungsbedürftig. Die Klägerin hat jedoch nicht aufgezeigt, dass der Begriff des Forschungsinstituts iS des § 1 Abs 2 der 2. DB wieder klärungsbedürftig geworden sein könnte. Vielmehr trägt sie selbst vor, das BSG habe in dem von ihr herangezogenen Urteil vom 18.10.2007 nicht von seiner bisherigen Rechtsprechung Abstand genommen. Die Klägerin behauptet auch nicht, dass das BSG in dieser Entscheidung den von ihm entwickelten und in ständiger Rechtsprechung angewandten Begriff des Forschungsinstituts iS des § 1 Abs 2 der 2. DB aufgegeben oder modifiziert habe.
- 8 Zwar steht der Umstand, dass über eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden ist, der Annahme von Klärungsbedürftigkeit nicht von vornherein entgegen. Jedoch ist Voraussetzung für die Annahme erneuter Klärungsbedürftigkeit, dass in der Nichtzulassungsbeschwerde wesentlich neue Gesichtspunkte, dh ganz erhebliche Bedenken bzw gewichtige Argumente gegen die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung vorgebracht werden (*stRspr, zB BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Solche können den Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Insbesondere sind sie nicht geeignet, Zweifel an der Auslegung des Begriffs des Forschungsinstituts iS des § 1 Abs 2 der 2. DB entgegen der ständigen Rechtsprechung des BSG zu wecken. Allein der Umstand, dass die Klägerin das Auslegungsergebnis des BSG nicht (mehr) für überzeugend hält, begründet keinen weiteren Klärungsbedarf.



- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Abs 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)